

Satzung

Freundeskreis der Annenfriedhöfe Dresden e.V.

Präambel

Der Freundeskreis der Annenfriedhöfe Dresden e. V. verbindet engagierte Menschen miteinander, denen der Erhalt des Alten und des Neuen Annenfriedhofs am Herzen liegt. Die Bewahrung der Denkmalsubstanz auf den beiden Friedhöfen ist den Mitgliedern wichtig, ebenso wie die Kommunikation des damit verbundenen kunst- und kulturhistorischen Wertes. Diese Aspekte sollen durch Führungen und Vorträge inhaltlich nach außen getragen, aber auch ganz praktisch durch das Sammeln von Spenden oder das Pflegen von Denkmalgräbern unterstützt werden.

Darüber hinaus ist auch die ökologische Weiterentwicklung ein wichtiger Tätigkeitsschwerpunkt des Vereins, mit der auch immer wieder Umweltbildungsaspekte verknüpft werden.

Gemeinsam entwickeln die Mitglieder des Vereins so in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung die beiden Annenfriedhöfe zu Kultur- und Naturräumen, die der Bürgerschaft einen großen Mehrwert über die Kernfunktionen als Friedhöfe hinaus bieten. Die Annenfriedhöfe sollen Begegnungsstätten für Menschen verschiedener Generationen, Herkünfte und Weltanschauungen sein. Bei allen Tätigkeiten des Vereins gilt es die Aktivitäten so zu gestalten, dass diese zur Bereicherung und nicht zur Einschränkung für die Trauergäste des Friedhofs werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Annenfriedhöfe Dresden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung wurde am 12.04.2022 errichtet. Sie ist wirksam seit dem Eintrag ins Register des Amtsgerichtes Dresden (VR 11953) am 11.05.2022.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Freundeskreis der Annenfriedhöfe Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedhöfe des Verbands der Annenfriedhöfe Dresden (Alter und Neuer Annenfriedhof). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Pflege von Friedhöfen.
- b) die Förderung des Umweltschutzes, u. a. durch gemeinsame Arbeitseinsätze zur ökologischen Aufwertung von Friedhofsfreiflächen.
- c) Förderung des Denkmalerhalts und der Denkmalpflege auf den Annenfriedhöfen, u. a. durch kleinere Erhaltungsmaßnahmen, durch Spendensammlung für Restaurierungen durch Fachbetriebe und die gärtnerische Pflege an verwaisten historischen Grabstätten.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen zur Erreichung der Vereinsziele, insbesondere mit dem Verband der Annenfriedhöfe Dresden, dem UFER-Projekte Dresden e.V., der ev.-luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung, dem Löbtop e. V. und dem Denk Mal Fort e. V.
- e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
- f) Vernetzung mit weiteren nachbarschaftlichen, bürgerschaftlichen Vereinen oder Engagierten in der Umgebung.
- g) Öffentlichkeitsarbeit für die Annenfriedhöfe, für den Wert der Friedhofskultur, sowie für Projekte auf den Friedhöfen und für den Freundeskreis selbst.
- h) die Förderung von Bildung, u. a. durch die Dokumentation von historisch bedeutsamen Grabstätten, den zugehörigen Familien oder Persönlichkeitsgeschichten, sowie Aufbereitung dieser Informationen für die Öffentlichkeit, sowie durch Projekte im Bereich Umweltbildung.
- i) die Förderung von Kunst und Kultur, u. a. durch die Organisation von Veranstaltungen wie Führungen, Lesungen, Konzerte, Vorträge, Workshops mit dem Ziel Menschen einen Zugang zur Historie, kulturellen oder ökologischen Aspekten der Friedhöfe zu ermöglichen.
- j) Durchführung aller geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.
- k) Enge Abstimmung geplanter Maßnahmen und aktueller Entwicklungen mit dem Friedhofsträger; die Vereinsmitglieder sind in besonderer Weise zur Beachtung der Friedhofsordnung verpflichtet und dürfen dem Ansehen des Friedhofsträgers durch ihr Verhalten keinen Schaden zufügen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinaus gehen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht einstimmig stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Freundeskreises der Annenfriedhöfe Dresden in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Neben der Vollmitgliedschaft für aktive Vereinsmitglieder ist auch eine Fördermitgliedschaft möglich, die eine rein finanzielle Unterstützung des Vereinszweckes bedeutet.
6. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind Angehörige demokratiefeindlicher und widerchristlicher Vereinigungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder des Friedhofsträgers in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Rechtsanspruch aus der Mitgliedschaft gegen den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei dem Freundeskreis der Annenfriedhöfe Dresden aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Freundeskreises der Annenfriedhöfe Dresden zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit

es in seinen Kräften steht, die Ziele des Freundeskreises durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Fernmündliche Sitzungen des Vorstands sind zulässig. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Vorstands wird, soweit sonst nicht von dieser Satzung geregelt, in einem durch Vorstandsbeschluss festgelegten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Zu den Mitgliederversammlungen können externe Gäste eingeladen werden. Dies geschieht auf Beschluss des Vorstands.
10. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Annenfriedhöfe Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, 12.04.2022